



Satzung

für Mitglieder im Hausärztinnen- und
Hausärzteverband Baden-Württemberg e. V.

In der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 06.03.2026 in Stuttgart.

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Femininum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein (nachfolgend als Verband bezeichnet) führt den Namen:

Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registernummer VR 5294 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von hausärztlich tätigen Ärztinnen ohne oder mit nachfolgenden Gebietsbezeichnungen
 - Fachärztin für Allgemeinmedizin
 - Fachärztin für Innere Medizin
 - Praktische Ärztin
 - Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkundesowie Ärztinnen in Weiterbildung der entsprechenden Fachrichtungen und Studierende der Humanmedizin, die hausärztlich tätig werden wollen.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist in erster Linie die selbstlose Tätigkeit als Berufsverband und daher nicht überwiegend auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Seine Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung der hausärztlichen Tätigkeit,
 - b) Wahrnehmung und Vertretung der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen der hausärztlich tätigen Mitglieder des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft in allen Belangen, insbesondere Vertretung der honorar- und strukturpolitischen Interessen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) und der Landesärztekammer Baden-Württemberg sowie gegenüber den Krankenkassen und der Politik,
 - c) Sicherung, Weiterentwicklung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Belange der Hausärzteschaft,
 - d) Sicherstellung sowie Verbesserung der hausärztlichen Versorgungsqualität der Bevölkerung, z.B. auch durch Unterstützung, Kooperation oder Gründung von patientennahen Organisationen,
 - e) Serviceleistungen für seine Mitglieder,
 - f) Förderung der Qualität der hausärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg in jeder Form, auch unter Einbeziehung externer Unternehmen, besonders durch

- Fortbildung der Hausärztinnen,
 - Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung,
 - Förderung allgemeinmedizinischer Forschung und Lehre,
- g) Pflege persönlicher Verbindungen, des Gedanken- und Informationsaustausches sowie der kollegialen Zusammenarbeit baden-württembergischer Hausärztinnen, sowie Mitarbeit in den Gremien des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands e. V. (Bundesverband).
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Verträge schließen. Die Mitglieder können diesen Verträgen beitreten, sofern die abgeschlossenen Verträge eine derartige Beitrittsmöglichkeit vorsehen.
- (4) Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg ist Mitglied im Hausärztinnen- und Hausärzteverband e.V. (Bundesverband).
- (5) Der Verband kann sich unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen bzw. sonstiger Mittel zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben an Gesellschaften/Genossenschaften beteiligen und Gesellschaften gründen, die Serviceleistungen für die Mitglieder des Verbandes erbringen und/oder die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen oder organisatorischen Belangen unterstützen.
- (6) Die Mittel des Vereins, insbesondere evtl. erzielte Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Zuwendung aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Berufsverband hat ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder und kann Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende ernennen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Ärztin werden, die an der hausärztlichen Versorgung im Bereich des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg teilnimmt oder sich dort in Weiterbildung zur hausärztlichen Tätigkeit (gemäß der unter § 2 Abs. 1 genannten Facharztweiterbildung) befindet.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein:
- a) alle vormals in der hausärztlichen Versorgung tätigen Ärztinnen im Ruhestand
 - b) Studierende der Humanmedizin: Diese werden ordentliche Mitglieder, wenn ihnen die Approbation oder eine vergleichbare Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt worden ist und sie dem Wechsel der Mitgliedschaft nicht binnen drei Monaten widersprechen
 - c) fördernde Mitglieder (geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen, die den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen)
 - d) Ärztinnen, die an der hausärztlichen Versorgung außerhalb des Bereichs des Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg teilnehmen.
 - e) Probemitglieder (ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2, soweit diese bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1 eine Probemitgliedschaft

für die Dauer von längstens 6 Monaten als ordentliches Mitglied begründen. Nach Ablauf des Zeitraums der Probemitgliedschaft wird die Mitgliedschaft als ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 fortgeführt, soweit diese nicht vorher gemäß § 4 Abs. 3 beendet wird.).

- (4) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind Personen, denen die Delegiertenversammlung mit mehrheitlicher Entscheidung wegen hervorragender Verdienste um den Verband diesen Titel verliehen hat. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrevorsitz sind jederzeit durch die Delegiertenversammlung widerruflich.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verband erfolgt durch Antrag in Textform.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt durch Beschluss über den Antrag auf Mitgliedschaft. Er hat das Recht, den Beitritt zum Verband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit abzulehnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod des Mitgliedes;
 - b) durch Ausschluss gemäß Abs. 4;
 - c) durch Austritt aus dem Verband, der in Textform gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende oder innerhalb der Probemitgliedschaft zu erklären ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten grob gegen die Verbandsinteressen verstößt oder den Verband bzw. dessen Ansehen schädigt, wobei für Mitglieder des Gesamtvorstands und Delegierte besonders hohe Maßstäbe anzulegen sind; ferner, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre in Verzug ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Geschäftsführenden Vorstand zu rechtfertigen; eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist vor der Beschlussfassung in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Ist das betroffene Mitglied selbst Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, hat es bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach

Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Betroffenen beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Wird die Berufung rechtzeitig eingelegt, werden die Vorsitzenden in der nächsten Delegiertenversammlung die Entscheidung über die Berufung herbeiführen.

Die Entscheidung wird dann mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Delegierten getroffen. Ist das betroffene Mitglied selbst Mitglied der Delegiertenversammlung, hat es bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - b) seitens des Verbandes über die mit seinen Belangen zusammenhängenden Fragen informiert zu werden,
 - c) in Fragen der ärztlichen Berufsausübung unterstützt zu werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben bei der Wahl der Delegierten volles Stimmrecht; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 lit. e) als Probemitgliedschaft geführt wird. In diesem Zeitraum haben Probemitglieder die Rechte der außerordentlichen Mitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können bei Sitzungen, an denen sie teilnehmen, von der Versammlungsleiterin das Wort erhalten. Sie sind nur antrags- oder stimmberechtigt, sofern sie Delegierte sind. Probemitglieder und Fördermitglieder sind nicht antrags- oder stimmberechtigt und haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht, die Satzung des Verbandes zu achten und einzuhalten.

§ 6 Finanzen des Verbandes

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Für den Zeitraum der Probemitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 lit. e) besteht keine Beitragspflicht. Näheres regelt die in Abs. 3 bezeichnete Beitrags- und Gebührenordnung. Für individuelle Leistungen für einzelne Mitglieder bzw. Nichtmitglieder können zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Regelung des Umgangs mit den Finanzmitteln des Verbandes erlässt der Verband eine Finanzordnung sowie eine Beitrags- und Gebührenordnung. Diese werden der Delegiertenversammlung vom Geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

- (4) Verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Verbandes sind die Vorsitzenden nach Maßgabe der Finanzordnung.
- (5) Die Schatzmeisterin überwacht sämtliche Geldflüsse im Verband. Sie hat ein Einspruchsrecht, welches in der Finanzordnung zu regeln ist. Sie berichtet dem Geschäftsführenden Vorstand in den jeweiligen Sitzungen zur Finanzsituation des Verbandes und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung einen Finanz- und Rechenschaftsbericht vor. Der Finanz- und Rechenschaftsbericht soll auf einer von einer Steuerberaterin erstellten Jahresabschlussrechnung beruhen.
- (6) Den gewählten Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Belege und deren ordnungsgemäße Verbuchung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geschäftsführenden Vorstand und der Geschäftsstelle in Textform sowie der Delegiertenversammlung mündlich bekannt zu geben.
- (7) Die Berichte der Schatzmeisterin und der Kassenprüferinnen stehen jedem Mitglied in der Geschäftsstelle sowie im Downloadbereich der Homepage zur Einsicht zur Verfügung.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. die Delegiertenversammlung,
 2. der Geschäftsführende Vorstand,
 3. der Gesamtvorstand.
- (2) Mitglied in Organen und Ämtern kann nur sein, wer für die Dauer der Amtszeit Mitglied im Verband ist. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Delegiertenversammlung bleiben jeweils so lange im Amt, bis ein neues Mitglied das betreffende Amt übernommen hat.
- (3) Das Amt des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Delegiertenversammlung kann jedoch abweichend davon gem. § 10 Abs. 1 lit. g beschließen, dass den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands für deren Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

§ 8 Bezirke

Der Verband gliedert sich in die Bezirke Nord- und Südbaden sowie Nord- und Südwürttemberg entsprechend der jeweiligen Kammer- und KV-Bezirke.

Jeder Bezirk hat eine Bezirksvorsitzende, die auf Vorschlag der Delegierten des jeweiligen Bezirks von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.

Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Bezirk ist der Ort der ärztlichen Berufsausübung. Wird die ärztliche Tätigkeit an mehreren Orten ausgeübt, die in verschiedene Bezirke fallen, bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Bezirk nach dem Ort, an dem die überwiegende ärztliche

Tätigkeit ausgeübt wird. Fehlt es an einer Berufsausübung, ist der Wohnsitz entscheidend. Fehlt es an einer ärztlichen Berufsausübung und befindet sich der Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg, ist der Ort maßgeblich, an dem sich zuletzt die ärztliche Niederlassung befand.

Ist nach den vorgenannten Kriterien keine eindeutige Bezirkszuordnung des Mitgliedes möglich, so kann das Mitglied seine Bezirkszugehörigkeit frei wählen.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die gewählte Vertretung der Einzelmitglieder. Sie setzt sich aus den in den Bezirken jeweils für vier Jahre gewählten Delegierten zusammen. Die Wahl der Delegierten hat alle vier Jahre in der zweiten Jahreshälfte zu erfolgen. Als Delegierte können nur natürliche, in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkte Personen gewählt werden, die am 30.6. des Wahljahres ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg e. V. sind. Förder- oder Probemitglieder nach § 3 Abs. 3 c) und e) können keine Delegierte sein.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus 40 Delegierten. Die Zahl der Delegierten eines Bezirks ergibt sich aus dem Verhältnis der ordentlichen Mitglieder des Bezirkes zu der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg e.V.. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen am 31.12. des der Wahl vorangegangenen Kalenderjahres. Wer als Delegierte mehrfach unentschuldigt fehlt, kann von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit als Delegierte abberufen werden; die Stellvertreterin mit der nächsthöheren Stimmenzahl in dem betreffenden Bezirk rückt nach. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor der Delegiertenversammlung zu rechtfertigen. Sie hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Delegiertenversammlung ihre Stellungnahme schriftlich einzureichen.
- (3) Die Wahl der Delegierten ist nach Maßgabe einer von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Wahlordnung durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Bezirkes. Sie kann hierbei insbesondere die Wahl in Textform (Briefwahl) bzw. unter Einsatz digitaler Medien (elektronische Stimmabgabe) vorsehen.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nehmen an den Delegiertenversammlungen teil. Seine Mitglieder sind rede- und antrags-, aber nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht Delegierte sind.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, Ehrenmitglieder, Ehreuvorsitzende und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle können an den Delegiertenversammlungen teilnehmen. Die Versammlungsleiterin kann ihnen das Rederecht erteilen.
- (6) Alle übrigen Mitglieder des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes Baden-Württemberg e. V., die nicht Delegierte sind, sind an der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigt; sie sind jedoch nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Delegiertenversammlung) oder einzelne (hybride Delegiertenversammlung) Teilnahmeberechtigte an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen

Kommunikation ausüben können. Einzelheiten des Verfahrens sind in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung zu regeln.

- (8) Die Delegiertenversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung durch ein vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmtes Mitglied.
- (9) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt in Textform durch die Vorsitzenden des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg e. V.. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (10) Delegierte können bis spätestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in Textform an die Geschäftsstelle richten. Die finale Tagesordnung wird am fünften Tag vor der Delegiertenversammlung den Delegierten im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung gestellt. Spätere Anträge können nicht wirksam beschlossen werden.
Eine Änderung von fristgerecht eingereichten Anträgen ist bis zur Abstimmung des Antrages durch die Antragstellerin möglich.
- (11) Ist eine gewählte Delegierte an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, so ist sie aufgefordert, dies umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diese lädt dann die stellvertretende Delegierte des entsprechenden Bezirks nach der Rangfolge des Ergebnisses der Delegiertenwahl an ihrer statt als Delegierte ein.
- (12) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten teilnehmen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (13) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen; diese ist dann unabhängig von der Zahl der Delegierten beschlussfähig. Die Einberufung der neuen Delegiertenversammlung kann frist- und formlos erfolgen.
- (14) Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (15) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg e. V. ist die 2/3 Mehrheit der Gesamtzahl der Delegierten erforderlich.
- (16) Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine Beschlussfassung kann auch durch Umlaufverfahren in Textform herbeigeführt werden, welches unabhängig von der Teilnehmerzahl wirksam ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (17) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten muss eine Delegiertenversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu richten.

- (18) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung muss eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls geführt werden, welches von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische Fragen,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Genehmigung des vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitrags- und Gebührenordnung,
 - g) Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der Delegiertenversammlung und ggf. der Ausschüsse (näheres regelt die Finanzordnung),
 - h) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg e. V.,
 - i) Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert,
 - j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg e. V.,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg e.V.,
 - l) Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
 - m) Wahl von Ausschüssen,
 - n) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
 - o) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands e. V. (Bundesverband).

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Gesamtzahl der Delegierten (40) über Beitritt zu und über Austritt aus dem Bundesverband.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) den Vorsitzenden
 - b) der Schatzmeisterin
 - c) der Schriftführerin

- d) den 4 Bezirksvorsitzenden
- e) 2 Beisitzerinnen

Die Vorsitzenden bestehen entweder aus zwei grundsätzlich gleichberechtigten Co-Vorsitzenden oder einer ersten und einer zweiten Vorsitzenden. Über die Art der Besetzung hat die Delegiertenversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung zu entscheiden.

Auf gemeinschaftlichen Antrag der ersten und zweiten Vorsitzenden kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass diese für den Rest ihrer Amtszeit als Co-Vorsitzende agieren.

- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Bei der Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand nach Abs. 1 soll mit Ausnahme der Wahl der Bezirksvorsitzenden gem. Abs. 1 lit. d gewährleistet werden, dass Frauen und Männer möglichst paritätisch vertreten sind. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Im Falle von Co-Vorsitzenden handeln diese bei sämtlichen in der Satzung den Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben gemeinschaftlich; im Verhinderungsfall auch einzeln. Sofern stattdessen eine erste Vorsitzende gewählt wird, obliegen ihr diese Aufgaben allein, soweit sie diese nicht an die zweite Vorsitzende überträgt oder im Verhinderungsfall von dieser vertreten wird.
- (5) Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens acht Tage vorher in Textform ein. Die Sitzungen können auch virtuell bzw. hybrid erfolgen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vorsitzende sowie vier seiner weiteren Mitglieder teilnehmen.
- (7) Bei Beschlüssen über Finanzfragen soll nach Möglichkeit die Schatzmeisterin teilnehmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht abweichende Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied in den Geschäftsführenden Vorstand berufen. Scheidet eine der Co-Vorsitzenden aus, findet keine Nachbesetzung statt. Die verbliebene Vorsitzende hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Delegiertenversammlung einzuberufen, auf der die Vorsitzenden gemäß Wahlordnung („Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand“ Abs. 3) neu gewählt werden.

Bei Bedarf kann der Geschäftsführende Vorstand für jeweils eine Wahlperiode für bestimmte Aufgaben ordentliche Mitglieder mit entsprechenden Fachkenntnissen in den Gesamtvorstand kooptieren.

Aus wichtigem Grund kann der Geschäftsführende Vorstand vor Ablauf der Amtszeit die Nachberufung bzw. Kooptation widerrufen.

- (10) Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit festgestellt wird.
- (11) In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit können die Vorsitzenden nach fernmündlicher oder Abstimmung in Textform mit zwei anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes entscheiden. Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- (12) Die Delegiertenversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverstößen, vorzeitig mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den kooptierten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand und kann Empfehlungen geben.
- (3) Die Vorsitzenden stehen dem Gesamtvorstand vor und leiten die von ihnen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand einberufenen Sitzungen des Gesamtvorstandes. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Nennung von Tagungszeit, Tagungsort und einer Tagesordnung. Die Sitzungen erfolgen im Regelfall in virtueller Form.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden in der Regel vierteljährlich statt. Darüber hinaus findet eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, wenn dies mindestens 50 % des Gesamtvorstandes beantragen. In diesem Falle ist die Sitzung des Gesamtvorstandes unverzüglich, spätestens sieben Werktage nach Eingang des Antrages entsprechend Absatz 3 einzuberufen und innerhalb weiterer vier Wochen ab Versendung dieser Einladung durchzuführen.
- (5) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welche vom Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit festgestellt wird.

§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind; insbesondere:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- d) Verhandlungsführung mit Organisationen und Behörden (hierzu kann der Vorstand auch Vertreterinnen bestellen),
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung der Jahresrechnung,

- g) Anstellung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitenden,
- h) Bestellung der Schriftleitung und Überwachung des Mitteilungsblattes des Verbandes, sofern ein solches besteht,
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 14 Gesetzliche Vertretung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg e. V. und Kassenführung

- (1) Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden jeweils einzeln.
- (2) Aus den Vereinsmitteln sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.
- (3) Im Innenverhältnis ist grundsätzlich die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die zweite Vorsitzende bzw. die Co-Vorsitzenden gemeinschaftlich, im Verhinderungsfall auch einzeln, zur Vertretung des Verbandes befugt. Die Verhinderung ist von demjenigen nachzuweisen, der den Verband vertritt.
- (4) Für Verfügungen über das Vereinsvermögen gilt Abs. 3. Näheres dazu ist geregelt in der Finanzordnung.
- (5) Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes jährlich durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Hierbei werden die Entschädigungen und die Auslagenerstattungen für die Vorstandsmitglieder, Delegierten und Ausschussmitglieder festgelegt.
- (6) Die Kasse ist jährlich durch die bestellten Kassenprüferinnen zu prüfen. Die Kassenprüferinnen haben der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 15 Delegierte zum Bundesverband

- (1) Delegierte zu den Delegiertenversammlungen des Hausärztinnen- und Hausärzte e.V. (Bundesverband) sind automatisch sämtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gem. § 12 Abs. 1.
- (2) Übersteigt die Zahl der dem Verband zustehenden Delegierten zu den Delegiertenversammlungen des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands e. V. (Bundesverband) die Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, so wählt die Delegiertenversammlung eine entsprechende Zahl weiterer Bundesdelegierten und Stellvertreterinnen. Jede Delegierte oder stellvertretende Delegierte ist berechtigt, für das Amt der Bundesdelegierten zu kandidieren, wobei die Kandidatur persönlich in der Delegiertenversammlung oder schriftlich vor der Delegiertenversammlung erklärt werden kann.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Der Verband beachtet dabei die Grundsätze der Datensicherheit und Datensparsamkeit.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Datenverarbeitung nach Abs. 1 zu. Dies gilt insbesondere für die Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Verbandes. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied wird schriftlich (z. B. Merkblatt) ausführlich über die Erhebung und Verarbeitung seiner Daten informiert und auf seine Betroffenenrechte auf Auskunft und weitere Betroffenenrechte (Art. 12 bis 23 DS-GVO; §§ 32 – 37 BDSG) hingewiesen, insbesondere über Art und Umfang der verarbeiteten Daten, Zweck der Datenverarbeitung, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Bestehen seines Beschwerderechts, Löschung seiner Daten (Recht auf Vergessen) und Datenübertragbarkeit.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Auflösung des Verbandes erfolgt
 - a) durch Beschluss der Delegiertenversammlung,
 - b) im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen.
- (2) Im Falle einer Auflösung nach Abs. 1 lit. a fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Perspektive Hausarzt“, Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsgeschäfte und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg e. V. ist der Sitz des Vereins.